

# Satzung

sowie

**Geschäftsordnung der Hauptversammlung**

**Wahlordnung**

**Kassenordnung**

**Fonds für besondere Aufgaben**

**Richtlinien für Fachausschüsse**

**Geschäftsordnung des Bundesausschusses**

**Grundlage für die Arbeit der Bundesreferate**

## **Satzung des Verbandes Sonderpädagogik e.V.**

### **Name, Wirkungsgebiet und Sitz**

§ 1 Der Verband führt den Namen VERBAND SONDERPÄDAGOGIK e.V. und wird im Folgenden kurz Verband genannt. Er führt, seiner Geschichte verpflichtet, die Abkürzung vds.

§ 2 Wirkungsgebiet des Verbandes ist die Bundesrepublik Deutschland; der Sitz und Gerichtsstand ist Hannover.

§ 3 Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen.

### **Aufgabe und Zweck**

§ 4 Der Verband tritt für alle Kinder und Jugendlichen ein, die einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen. Er hat die Aufgabe, sich für ihre Förderung in Sonderschulen, in allgemeinen und beruflichen Schulen und in anderen Formen der Förderung einzusetzen sowie die Sonderpädagogik auf wissenschaftlicher Grundlage zu pflegen.

Er erstrebt die Zusammenarbeit mit allen Institutionen, die für behinderte Personen tätig sind. Er gibt eine Zeitschrift heraus und wendet sich in geeigneter Weise an Behörden, Institutionen und Öffentlichkeit. Er unterstützt Maßnahmen, die geeignet sind, dem Entstehen von Behinderungen vorzubeugen.

§ 5 Der Verband bezweckt die Koordinierung der Zielsetzung sowie die gemeinsame Repräsentation und Publikation für das gesamte Wirkungsgebiet.

§ 6 Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Erfüllung der in § 4 genannten Aufgaben. Mittel des Verbandes dürfen nur für diese satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

### **Organisationsform und Mitgliedschaft**

§ 8 Der Verband ist ein Zusammenschluss der in den Bundesländern bestehenden Landesverbände.

§ 8a Personen, die sich um den Bundesverband und seine Aufgaben besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 9 Die Landesverbände nehmen in ihre Satzungen eine Festlegung über die Zugehörigkeit zum Verband auf und führen den Namen VERBAND SONDERPÄDAGOGIK LANDESVERBAND >Bundesland<... e.V.

§ 10 Die Zugehörigkeit zum Verband wird durch schriftliche Beitrittserklärung des Vorstandes des betreffenden Landesverbandes erworben. Sie bedarf der Bestätigung durch die nächste Hauptversammlung. Die Mitgliedschaft beginnt jeweils mit dem Beginn des auf die Erklärung folgenden Kalenderjahres, wenn sie mindestens einen Monat vorher beim Bundesvorstand des Verbandes eingegangen und von diesem bestätigt worden ist.

§ 11 Das Ausscheiden aus dem Verband wird durch schriftliche Austrittserklärung des Vorstandes des betreffenden Landesverbandes vollzogen. Das Ausscheiden wird mit dem Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, wenn die Erklärung mindestens drei Monate vorher beim Bundesvorstand des Verbandes eingegangen ist.

Ausscheidende Landesverbände dürfen den Namen VERBAND SONDERPÄDAGOGIK e.V. nicht mehr führen und verlieren alle Anrechte auf das Verbandsvermögen.

### **Beitrag**

§ 12 Der Verband erhält von seinen Landesverbänden einen Quartalsbeitrag entsprechend deren Mitgliederzahlen am 1. jeden Quartals. Die Höhe dieses Beitrages bestimmt die Hauptversammlung.

§ 13 Der Verband nimmt Spenden und andere Zuwendungen entgegen, die ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

### **Organe des Verbandes**

§ 14 Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Hauptversammlung;
- b) der Bundesausschuss;
- c) der Vorstand.

### **A Die Hauptversammlung**

§ 15 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Ihr gehören stimmberechtigt an:

- a) die Vertreter oder Vertreterinnen der Landesverbände, und zwar für je 100 Mitglieder eine Person und für angefangene 100 Mitglieder eine weitere Vertreterin oder Vertreter, wenn die Zahl 50 überschritten ist;
- b) die Mitglieder des Bundesausschusses;
- c) die Referentinnen und Referenten oder deren Vertreterinnen und Vertreter.

Jeder Landesverband entsendet mindestens vier Vertreter oder Vertreterinnen als stimmberechtigte Mitglieder in die Hauptversammlung.

§ 16 Die Hauptversammlung bestimmt die Richtlinien der gesamten Arbeit des Verbandes, entscheidet endgültig über die Angelegenheiten des Verbandes und erledigt insbesondere die folgenden Aufgaben:

Sie wählt jeweils für die Dauer von vier Jahren

- a) die Mitglieder des Bundesvorstandes - mit der Maßgabe, dass Wahlen zum Bundesvorsitz, zur Bundesgeschäftsführung, zum Pressereferat und zur Schriftleitung in zweijährigem Wechsel mit Wahlen zum Stellvertretenden Bundesvorsitz, zur Kassenführung und zur zweiten Schriftleitung erfolgen -;

- b) die Referentinnen und Referenten sowie deren Vertreter und Vertreterinnen;
- c) die beiden Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer in zweijährigem Wechsel;
- d) den Wahlausschuss.

Dabei ist die Wiederwahl für alle Ämter mit Ausnahme der Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen zulässig.

Sie nimmt zu den vorgelegten Geschäftsberichten und zum Kassenbericht Stellung und entscheidet über die Entlastung des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin und des Bundesvorstandes. Sie nimmt zu den vorgelegten Anträgen Stellung und beschließt darüber.

§ 17 Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Für Satzungsänderungen ist Zweidrittelmehrheit, und für die Auflösung des Verbandes ist Dreiviertelmehrheit erforderlich. Die Einrichtung und Auflösung der Referate bedarf einer Zweidrittelmehrheit.

§ 18 Alle Mitglieder der Landesverbände können ohne Stimmrecht an der Hauptversammlung teilnehmen.

§ 19 Antragsberechtigt für die Hauptversammlung sind die Landesverbände, der Bundesausschuss und der Bundesvorstand. Anträge müssen schriftlich und mit Begründung spätestens acht Wochen vor Beginn der Hauptversammlung an den Bundesvorsitzenden/die Bundesvorsitzende eingereicht sein. Bei Anträgen, die nach diesem Zeitpunkt eingegangen sind, muss vor ihrer Behandlung von den antragstellenden Personen der Nachweis erbracht werden, dass die Voraussetzungen zur termingerechten Einreichung dieses Antrags nicht gegeben waren. Die Behandlung dieses Antrages ist erst möglich, wenn die Hauptversammlung die Dringlichkeit anerkennt.

§ 20 Die Hauptversammlung tritt in der Regel alle zwei Jahre zusammen. Der Bundesvorstand ist in dringenden Fällen berechtigt, eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Auf Antrag von Landesverbänden, die mindestens ein Drittel der gesamten Mitgliedschaft vertreten, ist er dazu verpflichtet.

§ 21 Die Hauptversammlung wird vom/von der Bundesvorsitzenden spätestens zwei Monate vor Beginn einberufen. Die Tagesordnung, die Berichte und die Anträge werden den Mitgliedern der Hauptversammlung spätestens drei Wochen vor deren Beginn schriftlich zugestellt.

## **B Der Bundesausschuss**

§ 22 Dem Bundesausschuss des Verbandes gehören stimmberechtigt an:

- a) die Mitglieder des Bundesvorstandes;
- b) die Vorsitzenden der Landesverbände oder deren Vertreter und Vertreterinnen.

§ 23 Der Bundesausschuss tritt mindestens zwei Mal jährlich nach Einberufung durch die Bundesvorsitzende/den Bundesvorsitzenden zusammen, wenigstens einmal davon unter Einbeziehung der Referenten und Referentinnen. Wenn mehr als ein Drittel seiner Mitglieder dies fordern, muss der Bundesausschuss jederzeit einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist, und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 24 Die Referentinnen und Referenten sind im Bundesausschuss antrags- und im Teilnahmefall stimmberechtigt. Zur betreffenden Sitzung des Bundesausschusses sind sie zu laden.

§ 25 Der Bundesausschuss bereitet die Hauptversammlung vor und ist für die Durchführung ihrer Beschlüsse verantwortlich. In der Zeit zwischen den Hauptversammlungen berät und beschließt er über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes.

## **C Der Bundesvorstand**

§ 26 Dem Bundesvorstand des Verbandes gehören stimmberechtigt an:

- a) die/der Bundesvorsitzende;
- b) die/der Stellvertretende Bundesvorsitzende;
- c) die Bundesgeschäftsführerin/der Bundesgeschäftsführer;
- d) die Schatzmeisterin/der Schatzmeister;

- e) die Pressereferentin/der Pressereferent;
- f) die Schriftleiter/Schriftleiterinnen der Verbandszeitschrift.

In beratender und helfender Funktion können auch andere Personen beteiligt werden.

§ 27 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Bundesvorsitzende und die/der Stellvertretende Bundesvorsitzende. Jeder von ihnen ist berechtigt, den Verband in Rechtsangelegenheiten allein zu vertreten.

§ 28 Der Bundesvorstand führt die Beschlüsse und Aufträge der Hauptversammlung durch und erledigt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Im Rahmen der durch die Hauptversammlung gegebenen Richtlinien und Ermächtigungen handelt er dabei selbstständig. Er ist der Hauptversammlung für seine gesamte Arbeit verantwortlich.

§ 29 Der Bundesvorstand wird durch den Bundesvorsitzenden/die Bundesvorsitzende nach Bedarf einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse fasst er mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 30 Der Bundesverband richtet eine Geschäftsstelle ein.

### **Wahlen**

§ 31 Die gemäß § 16 durchzuführenden Wahlen werden durch eine Wahlordnung geregelt. Können Wahlen wegen einer entfallenden Hauptversammlung nicht termingerecht durchgeführt werden, so werden die Geschäfte von den zuletzt Gewählten bis zur nächsten Hauptversammlung, die innerhalb eines halben Jahres einzuberufen ist, weitergeführt.

### **Protokollierung und Beurkundung**

§ 32 Über die Hauptversammlung und die Verhandlungen des Bundesausschusses und des Bundesvorstandes werden Protokolle geführt, aus denen die Anwesenden, die Verhandlungsgegenstände, die Ergebnisse der Verhandlungen und der Abstimmungen sowie die Beschlüsse zu ersehen sein müssen. Die Protokolle werden durch die Unterschriften der Protokollführerin/des Protokollführers und des/der Bundesvorsitzenden beurkundet.

§ 33 Über die Wahlen werden Wahlprotokolle geführt, aus denen die Wahlvorschläge, die Ergebnisse der einzelnen Wahlgänge und die Feststellung über Annahme oder Ablehnung der Wahl durch die Bewerberinnen oder Bewerber hervorgehen müssen. Die Wahlprotokolle werden durch die Unterschriften aller Mitglieder des Wahlausschusses beurkundet.

### **Verbandstage**

§ 34 Der Verband hält mindestens alle vier Jahre einen Verbandstag ab, der auch als Kongress durchgeführt werden kann.

### **Satzungsänderungen**

§ 35 Satzungsänderungen können von jeder Hauptversammlung beschlossen werden. Sie müssen mindestens acht Wochen vor Beginn der Hauptversammlung schriftlich und mit Begründung als Antrag an den Bundesvorsitzenden/die Bundesvorsitzende eingereicht und von ihm/ihr der Hauptversammlung spätestens drei Wochen vor deren Beginn schriftlich mitgeteilt werden.

### **Auflösung des Verbandes**

§ 36 Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer Hauptversammlung, die zu diesem Zweck einberufen worden ist, beschlossen werden.

§ 37 Die Auflösungsversammlung beschließt über die Bestellung der Liquidatorinnen oder Liquidatoren, ihre Vertretungsbefugnis und über die Institutionen, die das zur Verteilung kommende Vermögen des Verbandes erhalten sollen. Es sind jedoch grundsätzlich gemeinnützige Vereinigungen als Anfallberechtigte zu bestimmen. Eine Verteilung des Vermögens an die Mitglieder findet nicht statt.

# **Geschäftsordnung der Hauptversammlung**

---

## **Zusammensetzung und Einberufung**

§ 1 Stimmberechtigte Mitglieder der Hauptversammlung sind die Vertreterinnen und Vertreter der Landesverbände, die Mitglieder des Bundesausschusses und die Bundesreferenten und Bundesreferentinnen.

§ 2 Die Landesverbände entsenden ihre Vertreter und Vertreterinnen nach Maßgabe der von der Hauptversammlung beschlossenen Schlüsselzahl.

§ 3 Die Hauptversammlung wird vom/von der Bundesvorsitzenden spätestens zwei Monate vor Beginn einberufen.

§ 4 Die Tagesordnung und die Berichte werden zusammen mit den Anträgen (§ 10 GO.) mindestens drei Wochen vor Beginn der Hauptversammlung allen Mitgliedern der Hauptversammlung schriftlich zugestellt.

## **Leitung**

§ 5 Die Leitung der Hauptversammlung liegt in den Händen der/des Bundesvorsitzenden oder wird von einem anderen Mitglied des Bundesausschusses wahrgenommen.

§ 6 Die leitende Person der Hauptversammlung kann in Ausübung dieses Amtes jederzeit das Wort nehmen. Bei Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, ist die Leitung der Versammlung abzugeben, ebenso, wenn sie sich an der sachlichen Aussprache beteiligen will.

§ 7 Zu Beginn der Hauptversammlung stellt eine vom Leiter/von der Leiterin der Versammlung eingesetzte Mandatprüfungskommission die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest.

§ 8 Die leitende Person der Hauptversammlung bringt die auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände in der festgesetzten Reihenfolge zur Verhandlung, unbeschadet des Rechtes der Hauptversammlung, Punkte von der Tagesordnung abzusetzen, neue Punkte hinzuzufügen oder die Tagesordnung umzustellen.

§ 9 Die leitende Person hat das Recht, die Redner und Rednerinnen zur Sache und zur Ordnung zu rufen und ihnen, wenn sie ihren Anordnungen drei Mal während einer Rede nicht Folge leisten, das Wort zu entziehen.

## **Anträge**

§ 10 Anträge für die Hauptversammlung können nur von den Landesverbänden, dem Bundesausschuss und dem Bundesvorstand gestellt werden. Die Anträge müssen spätestens acht Wochen vor Beginn der Hauptversammlung schriftlich und mit Begründung an den Bundesvorsitzenden/die Bundesvorsitzende eingereicht sein.

§ 11 Bei Anträgen, die nach diesem Zeitpunkt eingegangen sind, muss vor ihrer geschäftsordnungsmäßigen Behandlung von der antragstellenden Person der Nachweis geführt werden, dass die Voraussetzungen zur Einreichung dieses Antrages vor Ablauf der Meldefrist nicht gegeben waren. Die Behandlung dieses Antrages ist erst möglich, wenn die Hauptversammlung die Dringlichkeit anerkennt.

§ 12 Zusatz- und Abänderungsanträge zu den selbstständigen Anträgen, ebenso Anträge zu den Berichten können während der Verhandlungen von stimmberechtigten Mitgliedern der Hauptversammlung gestellt werden. Auch diese Anträge müssen der/dem Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

§ 13 Anträge können von der antragstellenden Person ganz oder teilweise zurückgezogen werden. Ein zurückgezogener Antrag kann von einem anderen stimmberechtigten Mitglied der Hauptversammlung wieder aufgenommen werden.

§ 14 Über einen Antrag kann auf Beschluss der Hauptversammlung getrennt verhandelt oder abgestimmt werden.

§ 15 Ein eingereichter Antrag bedeutet nicht gleichzeitig eine Wortmeldung. Diese muss besonders erfolgen.

## **Aussprache**

§ 16 In den Verhandlungen der Hauptversammlung nehmen nur stimmberechtigte Mitglieder der Hauptversammlung das Wort. Nur in Ausnahmefällen können sich andere Personen an der Aussprache beteiligen, wenn niemand mit Stimmberechtigung dagegen Einspruch erhebt.

§ 17 Die Redner und Rednerinnen melden sich zu Wort und werden in die Rednerliste aufgenommen. In der Reihenfolge der Rednerliste erteilt ihnen die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter das Wort. Wortmeldungen zu einem Bericht werden erst nach seiner Beendigung entgegengenommen.

§ 18 Personen, die Bericht erstatten oder Anträge stellen, dürfen auch außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste das Wort nehmen.

§ 19 Ein Verlesen vorbereiteter Berichte in der Aussprache ist nicht gestattet.

§ 20 Für die Redner und Rednerinnen kann die Redezeit beschränkt werden, wenn aus der Versammlung ein entsprechender Antrag gestellt wird.

## **Wortmeldungen zur Geschäftsordnung**

§ 21 Zur Geschäftsordnung muss den Stimmberechtigten auch außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste das Wort gegeben werden. Dabei sind Ausführungen zur Sache nicht zulässig.

## **Schluss der Aussprache**

§ 22 Ein Antrag auf Schluss der Aussprache kommt zur Abstimmung, nachdem die Rednerliste verlesen worden ist und je eine Person für sowie gegen den Schluss sprechen konnte. Antrag auf Schluss der Aussprache darf nur stellen, wer sich an der Aussprache nicht beteiligt hat.

§ 23 Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste ist nicht zulässig.

§ 24 Das Schlusswort steht berichterstattenden oder antragstellenden Personen auch dann zu, wenn der Antrag auf Schluss der Aussprache angenommen worden ist.

## **Abstimmungen**

§ 25 Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Wird vor Beginn der Abstimmung die Beschlussfähigkeit bezweifelt, hat eine Auszählung zu erfolgen.

§ 26 Bei der Abstimmung gilt einfache Mehrheit, sofern nicht durch die Satzung des Verbandes andere Mehrheiten bestimmt sind. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 27 Über die weitestgehenden Anträge wird zuerst abgestimmt.

§ 28 Die Abstimmungen geschehen durch Emporheben der Vertreterkarten. Die Übertragung des Stimmrechtes während der Hauptversammlung ist unzulässig.

§ 29 Nach der Abstimmung stellt der Leiter/die Leiterin der Versammlung die Annahme oder Ablehnung fest. Im Zweifelsfalle werden die Stimmen - getrennt nach Zustimmung, Ablehnung und Enthaltung - ausgezählt.

## **Änderung der Geschäftsordnung**

§ 30 Änderungen der Geschäftsordnung können in jeder Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn § 10 GO. erfüllt ist.

\*\*\*\*\*

# Wahlordnung

---

## Wahlausschuss

§ 1 Zur Vorbereitung und Durchführung der bei der nächsten Hauptversammlung stattfindenden Wahlen wählt die Hauptversammlung nach § 16d der Satzung einen aus drei Mitgliedern bestehenden Wahlausschuss. Mitglieder des Wahlausschusses können auch Vertreterinnen oder Vertreter sein.

§ 2 Stellt sich ein Mitglied des Wahlausschusses aufgrund eines Wahlvorschlages zur Wahl in den Bundesvorstand oder Bundesausschuss, so ist das Amt im Wahlausschuss zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte den Wahlleiter oder die Wahlleiterin.

§ 4 Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter führt sämtliche Wahlen durch.

## Wahlvorschläge

§ 5 Wahlvorschläge sind von mindestens 25 Mitgliedern eines Landesverbandes unterschrieben zu vertreten. Die Wahlvorschläge sind über den Landesverband dem Wahlausschuss einzureichen und müssen bis spätestens drei Wochen vor Beginn der Hauptversammlung bei diesem eingegangen sein. Der Wahlausschuss legt alle Wahlvorschläge der Hauptversammlung vor. Eigene Wahlvorschläge kann der Wahlausschuss nur dann vorlegen, wenn keine Wahlvorschläge eingegangen sind.

§ 6 Die Hauptversammlung ist an die vorgelegten Wahlvorschläge nicht gebunden und kann andere einbringen, die von wenigstens zehn Vertretern oder Vertreterinnen unterschrieben unterstützt werden.

§ 7 Jedem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person beizufügen.

§ 8 Der Bundesgeschäftsführer oder die Bundesgeschäftsführerin wird vom/von der Bundesvorsitzenden, die Vertreterinnen und Vertreter der Referenten und Referentinnen werden von diesen zur Wahl vorgeschlagen.

§ 9 Nach Eröffnung der Wahlhandlung durch die Wahlleiterin/den Wahlleiter können keine Wahlvorschläge mehr eingebracht werden.

## Wahlvorgang

§ 10 Für die Durchführung der Wahlen kann der Wahlausschuss Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bestellen.

§ 11 Die Wahlhandlung wird vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin eröffnet und beendet.

§ 12 Die zu wählenden Mitglieder des Bundesausschusses, die Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen und die Mitglieder des Wahlausschusses werden in besonderen Wahlgängen gewählt.

§ 13 Die Wahlen erfolgen durch Abgabe verdeckter Stimmzettel. Sie können durch Handzeichen erfolgen, wenn nur ein Bewerber oder eine Bewerberin zur Wahl steht und wenn keine stimmberechtigte Person Einspruch erhebt.

Die Wahl des/der Bundesvorsitzenden erfolgt grundsätzlich durch Abgabe verdeckter Stimmzettel.

§ 14 Wenn im ersten Wahlgang keine Bewerberin oder kein Bewerber die absolute Stimmenmehrheit erhält, findet zwischen den zwei Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt. Dabei gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat.

Bei Stimmgleichheit ist ein neuer Wahlgang erforderlich.

Bei Wahlen für ein Gremium mit zwei oder drei Mitgliedern sind die Bewerber oder Bewerberinnen gewählt, die die absolute Mehrheit erreichen. Sollte ein zweiter Wahlgang erforderlich sein, wird nach Satz 1 § 14 verfahren.

## **Wahlergebnisse**

§ 15 Bei Wahlen durch Stimmzettel wird das Ergebnis vom Wahlausschuss und den Wahlhelferinnen und Wahlhelfern durch Auszählung der abgegebenen Stimmzettel festgestellt.

Leere Stimmzettel gelten als Stimmenthaltungen.

§ 16 Bei Wahlen durch Handzeichen wird das Ergebnis vom Wahlausschuss und den Wahlhelferinnen und Wahlhelfern durch Zählung der erhobenen Vertreterkarten festgestellt, und zwar getrennt nach Zustimmung, Ablehnung und Enthaltung.

§ 17 Das Ergebnis jedes Wahlganges wird der Hauptversammlung vor Eröffnung des nächsten Wahlganges durch die Wahlleiterin/den Wahlleiter bekanntgegeben. Die Bekanntgabe enthält:

1. Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen,
2. Anzahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber und Bewerberinnen,
3. Anzahl der Ablehnungen,
4. Anzahl der Stimmenthaltungen,
5. Anzahl der ungültigen Stimmen,
6. Name der gewählten Person.

Bei Wahlen durch Handzeichen enthält die Bekanntgabe:

1. Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen,
2. Anzahl der Zustimmungen,
3. Anzahl der Ablehnungen,
4. Anzahl der Stimmenthaltungen,
5. Name der gewählten Person.

§ 18 Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin stellt durch Befragen fest, ob die gewählte Person die Wahl annimmt. Bei Nichtannahme ist ein neuer Wahlgang erforderlich.

§ 19 Der Wahlausschuss führt ein Protokoll, in dem enthalten sein müssen:

1. Die eingegangenen und vorgebrachten Wahlvorschläge,
2. Die Ergebnisse der einzelnen Wahlgänge gemäß § 17 Wahlordnung
3. Feststellung über Annahme oder Ablehnung der Wahl durch die Bewerberinnen oder Bewerber.

Das Wahlprotokoll ist von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen und wird zum Gesamtprotokoll der Hauptversammlung genommen.

## **Änderung der Wahlordnung**

§ 20 Änderungen der Wahlordnung können in jeder Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sie werden erst bei der nächstfolgenden Hauptversammlung wirksam.

## **Kassenordnung**

---

§ 1 Die Vermögens- und Kassenverwaltung des Verbandes wird im Auftrage der Hauptversammlung und nach Maßgabe deren Beschlüsse durch den Schatzmeister/die Schatzmeisterin wahrgenommen.

§ 2 Die Schatzmeisterin/Der Schatzmeister stellt der Bundesgeschäftsstelle, der Schriftleitung, der Pressestelle, den Fachvertretungen und den Ausschüssen die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung und regelt die Finanzierung der Bundesvorstandssitzungen und der Verbandstage. Sie/Er hat das Recht, Ausgaben, die über die Beträge des Haushaltsvoranschlags hinausgehen, durch Einspruch zu verhindern. Alle Rechnungsunterlagen werden dem Schatzmeister/ der Schatzmeisterin zugestellt.



§ 3 Die Schatzmeisterin/Der Schatzmeister hat der Hauptversammlung über Einnahmen, Ausgaben und den Stand des Verbandsvermögens im abgeschlossenen Rechnungsjahr Bericht zu erstatten. In der Zeit zwischen den Hauptversammlungen erstattet sie/er dem Bundesausschuss Bericht.

§ 4 Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 5 Die laufende Rechnungsführung, alle Rechnungsunterlagen, die Jahresabschlüsse und die rationelle Verwendung der Mittel des Verbandes unterliegen der Revision durch den Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 6 Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus zwei Kassenprüfern oder Kassenprüferinnen, die von der Hauptversammlung nach Maßgabe des § 16 der Verbandssatzung gewählt werden. Ihr Wohnsitz soll möglichst nicht mehr als 100 km vom Wohnsitz der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters entfernt sein.

§ 7 Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft

a) jährlich bis zu zwei Mal die rechnerische Richtigkeit der Kassenführung und der Kassenbestände,

b) die Jahresabschlüsse.

Nach jeder Prüfung zu a) legt er dem Bundesvorstand einen schriftlichen Bericht vor. Die Berichte zu b) legt er der Hauptversammlung vor.

§ 8 Die Hauptversammlung entscheidet auf Antrag des Rechnungsprüfungsausschusses über die Entlastung des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin.

§ 9 Die Hauptversammlung entscheidet nach Vorschlag der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters über die Verwendung von Kassenüberschüssen und über die Ausgleichung von Fehlbeträgen.

§ 10 Änderungen der Kassenordnung können von jeder Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sie können nicht rückwirkend gültig werden.

§ 11 Der Schatzmeister / Die Schatzmeisterin beruft jährlich ein Treffen der Landes-Kassenführer / Landeskassenführerinnen ein. Das Treffen der Landes-Kassenführer / Landeskassenführerinnen wird aus Mitteln des Bundesverbands finanziert. Der Bericht über das Treffen der Landes-Kassenführer / Landeskassenführerinnen ist in geeigneter Form zu veröffentlichen.

\*\*\*\*\*

## **Fonds für besondere Aufgaben**

---

Dem Fonds werden ordentliche Haushaltsmittel des Verbandes Sonderpädagogik e.V. und Zuwendungen von dritter Seite zugeführt.

Die Mittel des Fonds werden für besondere Aufgaben gemäß Satzung des Verbandes verwendet. Über die Verwendung der Mittel beschließt der Bundesausschuss. Anträge auf Leistungen aus dem Fonds für besondere Aufgaben sind an den Bundesvorstand zu richten. Die Verwaltung der Mittel obliegt dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin.

\*\*\*\*\*

## **Richtlinien für Fachausschüsse des Verbandes Sonderpädagogik e.V.**

---

### **Zweckbestimmung**

Fachausschüsse des Verbandes Sonderpädagogik e. V. sind ad-hoc-Gremien, die die Arbeit des Verbandes unterstützen. Ihre Beratungen erfolgen im Auftrag des Verbandes. Die Beratungsergebnisse sind den Gremien des Verbandes zuzuleiten. Die Verbreitung von Beratungsunterlagen und Beratungsergebnissen ist in jedem Falle an die Zustimmung des Verbandes gebunden.

### **Organisation**

Fachausschüsse werden vom Bundesvorstand oder vom Bundesausschuss eingesetzt. Die Größe der Ausschüsse wird von Fall zu Fall festgelegt. In der Regel soll sie fünf Mitglieder nicht überschreiten. Anzahl, Dauer und Ort der Sitzungen sowie kostenwirksame Zuziehung weiterer Personen zu den Beratungen bedürfen der Genehmigung des Bundesvorstandes. Jedem Fachausschuss muss mindestens ein Bundesausschussmitglied oder ein Referent/eine Referentin angehören. Über die Sitzung ist Protokoll zu führen und zu berichten.

Soweit Mitglieder anderer Verbände in Fachausschüssen mitwirken, ist eine entsprechend anteilige Finanzierung anzustreben.

\*\*\*\*\*

# **Geschäftsordnung des Bundesausschusses**

---

## **Zusammensetzung und Einberufung**

§ 1 Stimmberechtigte Mitglieder des Bundesausschusses sind die in § 22 der Satzung genannten Personen.

§ 2 Im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand können auf Einladung durch den Bundesvorsitzenden/die Bundesvorsitzende auch andere Personen als Gäste zeitweise oder ganz an den Sitzungen des Bundesausschusses teilnehmen. Sie besitzen jedoch kein Stimmrecht.

§ 3 Die Einberufung des Bundesausschusses erfolgt im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand durch die Bundesvorsitzende/den Bundesvorsitzenden und dem Vertreter/der Vertreterin spätestens vier Wochen vor einer Sitzung. Spätestens zwei Wochen vor einer Sitzung ist den Mitgliedern des Bundesausschusses unter Beifügung der Arbeitspapiere und Anträge die Tagesordnung zu übermitteln.

## **Leitung der Sitzungen des Bundesausschusses**

§ 4 Die Leitung der Bundesausschusssitzungen liegt in den Händen des/der Bundesvorsitzenden oder wird von einem anderen Mitglied des Bundesvorstandes wahrgenommen.

§ 5 Die leitende Person der Bundesausschusssitzung hat das Recht, die Redner oder Rednerinnen zur Sache und zur Ordnung zu rufen. Sie kann jemandem nach dreimaliger entsprechender Aufforderung das Wort entziehen.

§ 6 Die auf der Tagesordnung stehenden Punkte werden in der festgesetzten Reihenfolge zur Verhandlung gebracht. Der Bundesausschuss hat jedoch das Recht, Punkte von der Tagesordnung abzusetzen, neue Punkte einzufügen oder die Tagesordnung umzustellen.

## **Aussprache**

§ 7 Bei den Sitzungen des Bundesausschusses nehmen nur Mitglieder des Bundesausschusses das Wort. Gäste können sich mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Bundesausschusses an den Aussprachen beteiligen.

§ 8 Der Leiter/Die Leiterin der Bundesausschusssitzung erteilt den Rednerinnen oder Rednern in der Reihenfolge ihrer Wortmeldung das Wort. Wortmeldungen zu einem Bericht können erst nach dessen Beendigung erfolgen.

§ 9 Die leitende Person der Bundesausschusssitzung kann jederzeit das Wort nehmen. Bei Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, ist die Leitung abzugeben. Sie kann Personen, die Bericht erstatten oder Anträge stellen, außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilen.

§ 10 Die Mitglieder des Bundesausschusses können auf entsprechenden Antrag für die Redner und Rednerinnen eine Beschränkung der Redezeit beschließen.

## **Wortmeldungen zur Geschäftsordnung**

§ 11 Zur Geschäftsordnung muss den stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesausschusses auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort gegeben werden. Dabei sind Ausführungen zur Sache nicht zulässig.

## **Schluss der Aussprache**

§ 12 Ein Antrag auf Schluss der Aussprache kommt zur Abstimmung, nachdem die Rednerliste verlesen worden ist und je eine Person für sowie gegen den Antrag sprechen konnte. Antrag auf Schluss der Aussprache darf nur stellen, wer sich an der Aussprache nicht beteiligt hat.

§ 13 Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste ist nicht zulässig.

§ 14 Das Schlusswort steht berichterstattenden oder antragstellenden Personen auch dann zu, wenn der Antrag auf Schluss der Aussprache angenommen worden ist.

## **Abstimmung**

§ 15 Der Bundesausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Solange nicht auf Antrag die Beschlussfähigkeit festgestellt wurde, ist der Bundesausschuss beschlussfähig.

§ 16 Der Bundesausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 17 Über den weitestgehenden Antrag ist zuerst abzustimmen.

§ 18 Nach Abstimmung stellt der Leiter/die Leiterin der Bundesausschusssitzung die Annahme oder Ablehnung eines Antrages fest. Auf Antrag sind die Stimmen nach Zustimmung, Ablehnung und Enthaltung getrennt auszuzählen.

§ 19 Auf Antrag eines Mitgliedes ist im Einzelfalle geheim abzustimmen.

§ 20 Rückkommensanträge bedürfen der Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit.

## **Änderung der Geschäftsordnung**

§ 21 Änderungen der Geschäftsordnung können in jeder Bundesausschusssitzung mit Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit beschlossen werden.

\*\*\*\*\*

# Grundlage für die Arbeit der Bundesreferate

(Beschlussfassung vom 19.03.2011)

---

## Präambel

Die Geschäftsordnung regelt die Form und die Rahmenbedingungen der Arbeit der jeweiligen Gremiensitzungen der nachfolgenden Referate:

- Referat Aus-, Fort- und Weiterbildung sonderpädagogischer Berufe
- Referat Berufliche Bildung
- Referat Förderschwerpunkt Sehen
- Referat Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung
- Referat Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung
- Referat Förderschwerpunkt Hören
- Referat Förderschwerpunkt Körperliche und Motorische Entwicklung
- Referat Pädagogik bei Krankheit
- Referat Förderschwerpunkt Lernen
- Referat Förderschwerpunkt Sprache

Die Aufgabe der Referate liegt in der Profilbildung des Verbandes durch fachliche Mitarbeit und Beratung in den jeweiligen Schwerpunkten für die politische Arbeit der Landesvorstände und des Bundesverbandes.

Die Referate verstehen ihre Funktion in der Bearbeitung von Fragen in Domänen erziehungs- und bildungswissenschaftlicher Forschung und pädagogischer Praxis in Bezug auf spezifische Lern- und Entwicklungsbereiche von Menschen in spezifischen Problemlagen in Erziehung und Bildung gemäß der Leitlinien des Verbandes Sonderpädagogik, beschlossen auf der 40. Hauptversammlung vom 15.–17. November 2001 in Marburg.

## § 1 Zusammensetzung der Referate

Die jeweiligen Referate setzen sich zusammen aus den entsprechend § 16 Satz 2b) gewählten Bundesreferentinnen bzw. Bundesreferenten und den entsprechenden Referentinnen bzw. Referenten der Landesverbände.

## § 2 Aufgaben der Referate

### (1) Gremienarbeit der Referate

Die Referate treffen regelmäßig in Konferenzen zur gemeinsamen Arbeit zusammen (siehe § 3).

### (2) Anträge der Referate an die Hauptversammlung

Anträge an die Hauptversammlung können auch von den Referaten gemeinsam mit Landesreferenten vorbereitet werden. Solche Anträge können über den Bundesausschuss, einzelne Landesverbände oder den Bundesvorstand in der Hauptversammlung gestellt werden.

### (3) Arbeitsaufträge

Die Referate können durch den Bundesvorstand, den Bundesausschuss oder durch die Hauptversammlung Arbeitsaufträge erhalten. Darüber hinaus können sie aus aktuellen Anlässen sich selbst Arbeitsaufträge stellen.

### (4) Berichterstattung des Bundesreferates

Über die Konferenzen der Referate ist zeitnah ein Bericht für die Zeitschrift für Heilpädagogik zu schreiben, der dem Pressereferat zugestellt wird. Interessante, aktuelle Entwicklungen, die das jeweilige Arbeitsgebiet betreffen, sollen umgehend an das Pressereferat weitergeleitet werden, damit sie als Information in der Zeitschrift für Heilpädagogik oder auf der Homepage allen zugänglich gemacht werden können. Für die Hauptversammlung ist ein Tätigkeitsbericht zu schreiben, der die inhaltlichen Schwerpunkte der Arbeit im Referat verdeutlicht. Dieser Bericht wird in der Zeitschrift für Heilpädagogik veröffentlicht. Eine Strukturierungshilfe wird durch das Pressereferat bereitgestellt.

### (5) Teilnahme am Bundesausschuss

Der Bundesausschuss tagt satzungsgemäß mindestens zwei Mal jährlich. Mindestens zu einer Sitzung werden die Bundesreferentinnen und –referenten durch die Bundesgeschäftsstelle eingeladen. Ihre Teilnahme bzw. die Teilnahme des/der stellv. Bundesreferenten/-in wird erwartet. Im Rahmen dieser Tagung erhalten die Bundesreferentinnen und –referenten Sitzungszeit, um Arbeitsschwerpunkten und Themen für die Konferenzen abzustimmen, diese vorzubereiten und dem Bundesausschuss zur Kenntnis zu geben.

### **(6) Teilnahme an der Hauptversammlung des Bundesverbandes**

Die Bundesreferentinnen und Bundesreferenten sind entsprechend § 15 der Satzung des vds ordentliche Delegierte der Hauptversammlung.

## **§ 3 Konferenz der Referate**

### **(1) Form der Konferenzen der Referate**

Jährlich treffen sich die Landesreferenten im Rahmen einer Fachkonferenz im Rahmen ihres Referats, zu der von den jeweiligen Bundesreferenten eingeladen wird.

Es besteht die Möglichkeit, dass diese Tagung mit maximal zwei weiteren Referaten durchgeführt wird, wenn ein referatsübergreifendes Thema zu bearbeiten ist. Die Referate sprechen sich gemäß § 1 Abs. (4) untereinander ab, wer sich zeitgleich an einem gemeinsamen Tagungsort treffen möchte. Der Bundesausschuss lädt die Referate im Turnus von zwei Jahren zu referatsübergreifenden Tagungen ein.

### **(2) Ablauf der Konferenzen der Referate**

Den Ablauf der Konferenzen legen die Referenten in Absprache mit den Teilnehmern fest.

### **(3) Gastreferenten**

Jedes Referat kann zu Lasten seines jeweiligen Budgets externe Gastreferentinnen oder Gastreferenten sowohl zu den Referenten- als auch zu den Fachkonferenzen der einzelnen Schwerpunkte gem. § 2 Abs. 1 und den schwerpunktübergreifenden Gesamtkonferenzen gem. §3 Abs. 1 einladen.

## **§ 4 Haushalt der Bundesreferate**

Zur Wahrnehmung der Geschäfte verfügt jedes Bundesreferat über ein jährliches Budget. Erstattungsfähig sind die individuellen Reisekosten der Teilnehmer, die Kosten für die Vorbereitung der Konferenzen sowie eine Pauschale für die laufenden Kosten (Bürobedarf, Porto, Telefonate etc.).

\*\*\*\*\*